

Vertrag zur Vornahme von Naturschutzleistungen im
Rahmen von Kompensationsmaßnahmen
nach Waldrecht

Zwischen der

Anstalt Niedersächsische Landesforsten
Vertreten durch das Forstamt Liebenburg,
dieses vertreten durch den Projektmanager Naturdienstleistungen

Herrn Johannes Thiery
Schloßstraße 23
38704 Liebenburg
nachfolgend „NLF“ bezeichnet

und

dem Vorhabensträger
Salzgitter Flachstahl GmbH
Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter
nachstehend auch „SZ-Flachstahl“ genannt
NLF-BISKO Vertragsnummer: 638

Präambel

Die Aufforstungsfläche „Hannoversche Treue“ wird von den NLF nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutz- und Waldbehörde der Stadt Salzgitter zum Zwecke des Naturschutzes und zur Förderung des Landschaftsbildes seit 2014 als sogenannter Kompensationspool insbesondere für Ersatzaufforstungen entwickelt.

Dem Vorhabensträger SZ-Flachstahl beabsichtigt den Neubau einer Abwasservorbehandlungsanlage auf dem Gelände des Reststoffzentrum Barum zu errichten. Gemäß dem vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP; Biodata GbR, Endfassung Nov.2018, 2.3.2 Waldrecht) obliegt aus diesem Vorhaben eine waldrechtliche Kompensationspflicht, die mit diesem Vertrag unter Nutzung des Kompensationspools „Hannoversche Treue“ abgegolten wird.

§ 1

Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen nach Waldrecht in Form von Ersatzaufforstungen unter Nutzung des Kompensationspools „Hannoversche Treue“ durch die NLF für die SZ-Flachstahl auf folgenden Flurstücken:

Gemarkung Salzgitter Bad, Flur 4, Flurstücke 4/21, 12/1, 18/13, 8/4 (teilw.), 9/4 (teilw.)

Die Lage der Fläche ist in Anlage 1 des Vertrages eingezeichnet, die damit wesentlicher Bestandteil des Vertrages ist. Der Kompensationspool hat eine Flächengröße von insgesamt ca. 18,9 ha.

§ 2

Leistungen der NLF

(1) Der Kompensationspool „Hannoversche Treue“ wurde durch die Stadt Salzgitter mit Schreiben vom 03.11.2014 für Kompensationsmaßnahmen nach Waldrecht anerkannt.

(2) Die NLF verpflichten sich zur Umsetzung der der SZ-Flachstahl auferlegten Kompensationspflicht gem. der noch ausstehenden Genehmigung nach § 60 WHG. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses liegt noch keine rechtskräftige Genehmigung vor. Somit liegt die tatsächlich waldrechtliche Kompensationshöhe nicht abschließen fest. Der Entwurf des LBP (Nov. 2018) hat eine waldrechtliche Ersatzaufforstungsfläche von 0,25 ha ermittelt. Dieses vorausgeschickt verpflichten sich die NLF mit diesem Vertrag eine Fläche von maximal bis zu 0,4 ha als Kompensationsfläche im Kompensationspool „Hannoversche Treue“ zu Gunsten der SZ-Flachstahl zu reservieren. Nach Vorliegen der Genehmigung erfolgt die Abbuchung der in der Genehmigung festgelegten waldrechtlichen Ersatzaufforstungsfläche.

(3) Die NLF sichern zu, für eine Fläche gem. der noch ausstehenden Genehmigung die erforderlichen Pflanzarbeiten zur Ersatzaufforstung (Erstinstandsetzung) vorbehaltlich der Pflanzenverfügbarkeit innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Vertragsabschluss durchzuführen. Sofern dieser Zeitraum wegen nicht verfügbaren Pflanzen überschritten wird, verpflichten sich die NLF die Pflanzarbeiten bei Verfügbarkeit unverzüglich vorzunehmen. In diesem Falle informieren die NLF die Genehmigungsbehörde über den Verzug und teilen dieser den neuen Aufforstungstermin mit.

(4) Die NLF gewährleisten die weiteren Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für den Zeitraum von 30 Jahren nach Vertragsbeginn.

§ 3

Leistungen des Vorhabensträgers

(1) Der Vorhabensträger leistet für die in § 2 beschriebenen Kompensationsleistungen eine einmalige Zahlung i. H. von 6 €/m² (netto) für die in Anspruch genommenen Ersatzaufforstungsfläche auf das Konto des Forstamtes Liebenburg. Das Zahlungsziel ist 4 Wochen nach Rechnungserhalt. Kassenzettel und Kontoverbindung werden nach Vertragsunterzeichnung durch Rechnung mitgeteilt.

(2) Mit Zahlungseingang übernehmen die NLF im Verhältnis zur SZ Flachstahl GmbH die rechtliche Verpflichtung zur Kompensation des gem. Genehmigung festgelegten Kompensationsbedarfes.

Die NLF stellen die SZ- Flachstahl insoweit von allen Verpflichtungen und Kosten frei, sofern die zuständige Genehmigungsbehörde sich wegen etwaiger Herstellungs-, Entwicklungs-, Unterhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen im Rahmen der in § 2 (2) beschriebenen Kompensationsmaßnahme an die SZ- Flachstahl wendet.

Mit der Bezahlung des genannten Betrages sind sämtliche Leistungen und Verpflichtungen der NLF aus diesem Vertrag, auch wenn diese nicht im Einzelnen beschrieben wurden, abgegolten. Die NLF bestätigen den Zahlungseingang gegenüber der Stadt Salzgitter (Naturschutz- und Waldbehörde).

(3) Bei Eintritt des Zahlungsverzugs nach § 286 BGB werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz nach § 247 BGB erhoben. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

§ 4

Gewährleistung

(1) Die NLF übernehmen die Gewähr, dass ihre Leistungen zur Zeit der Abnahme durch die Stadt Salzgitter die vertraglich vereinbarten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln des technischen Naturschutzes und der Forstwirtschaft entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem an diesem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.

(2) Nach der Abnahme durch die zuständigen Landkreise leisten die NLF keine Gewähr für unvorhersehbare Schäden, die an den Ersatzflächen infolge höherer Gewalt entstehen

oder für Veränderungen der Ersatzflächen, die infolge solcher Fremdeinwirkungen entstehen, die durch die NLF nicht zu vertreten sind.

§ 5

Vertragszeitraum

Der Vertrag beginnt mit dem Datum der vollständigen Vertragsunterzeichnung und endet nach einer Vertragslaufzeit von 30 Jahren.

§ 6

Kündigung

- (1) Die NLF ist berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen und zwar mit sofortiger Wirkung ohne Kündigungsfrist, wenn der Vorhabenträger mit der Zahlung trotz schriftlicher Mahnung mehr als vier Wochen im Rückstand bleibt oder den sonstigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb von vier Wochen nicht nachkommt.
- (2) Der Vorhabenträger ist berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen und zwar mit sofortiger Wirkung ohne Kündigungsfrist, wenn die durch die NLF zu erbringenden Leistungen trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung nicht frist- und fachgerecht, ordnungs- und vertragsgemäß erbracht werden.
- (3) Die Rückgewähr von Zahlungen für erbrachte Leistungen wird im Falle der Vertragskündigung beidseitig ausgeschlossen.

§ 7

Unwirksamkeit von Vertragsteilen

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Vereinbarung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

§ 8

Rechtsnachfolge

Die Vertragsschließenden stellen im Falle organisatorischer oder rechtlicher Veränderungen die Übertragung der in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten auf einen eventuellen Rechtsnachfolger sicher und verpflichten auch diesen zur Regelung der Rechtsnachfolge.

§ 9

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird Braunschweig vereinbart, sofern nicht ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand vorgeschrieben ist.

Salzgitter, den .2019

Reinhausen, den .2019

Für die Salzgitter Flachstahl GmbH

(Dirk Theis)

Für die Niedersächsische Landesforsten

(Johannes Thiery)

(Christiane Kommallein) -----

Anlage:

- 1. Lage und Beschreibung der Projektfläche „Hannoversche Treue“